

G e s e t z

vom ... mit dem das NÖ Friedhofsbenützung- und Gebührengesetz 1974 geändert wird.

Der Landtag von NÖ hat beschlossen:

Das NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Gebühren für die Benützung der Gemeindefriedhöfe und gemeindeeigenen Krematorien (Friedhofsgebühren) sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung festzusetzen."

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Friedhofsgebührenordnung ist binnen 2 Wochen nach ihrer Beschlußfassung zwei Wochen hindurch öffentlich kundzumachen; sie wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt."

3. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Friedhofsgebühren mit Ausnahme der Einäscherungsgebühren dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für Friedhofs-zwecke verwendetes Kapital nicht übersteigen. Die Einäscherungsgebühren dürfen den jährlich zur Deckung des Aufwandes für die Verbrennungsanlagen der Gemeinde notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für die Verbrennungsanlagen verwendetes Kapital nicht übersteigen."

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Ermittlung der Höchstgrenze der einzelnen Gebührensätze ist der Jahresdurchschnitt der gebührenpflichtigen Tatbestände der letzten 3 Jahre vor dem Jahr der Beschlußfassung zugrunde zu legen."

5. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Für Auswärtige können höhere Friedhofsgebühren festgesetzt werden, die jedoch höchstens 50 v.H. über den für Gemeindemitglieder festgesetzten Gebühren liegen dürfen."

6. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Einäscherungsgebühren dürfen für Auswärtige nicht höher festgesetzt werden als für Gemeindemitglieder."

7. Im § 3 Abs. 1 ist nach lit.f folgender Text anzufügen:

"..... und falls die Gemeinde ein Krematorium betreibt

g) Einäscherungsgebühren für die Benützung des gemeindeeigenen Krematoriums."

8. Im § 6 Abs. 1 (letzter Satz) tritt an die Stelle der Zitierung "§ 15 Abs. 2" die Zitierung "§ 14 Abs. 2".

9. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

Einäscherungsgebühren

Für die Einäscherung einer Leiche im gemeindeeigenen Krematorium ist eine Einäscherungsgebühr festzusetzen."

10. Im § 11 Abs. 1 ist nach lit.f ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit.g) anzufügen:

"g) bei den Einäscherungsgebühren mit erfolgter Einäscherung."

11. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck "Zahlungsauftrages" durch den Ausdruck "Abgabenbescheides" ersetzt.
12. Im § 11 werden die Absätze 3 und 4 durch nachstehende Absätze 3-6 ersetzt:
 - "(3) Zur Entrichtung der Grabstellengebühr und Erneuerungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Zuweisung der Grabstelle oder um Erneuerung des Benützungsrechtes bewilligt wird.
 - (4) Zur Entrichtung der Beerdigungs- und Enterdigungsgebühr sowie der Gebühr für die Benützung der Leichenkammer, von Reservegrabstellen und für Grabdenkmäler ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle zukommt, in welcher der Tote beigesetzt wird oder beigesetzt ist.
 - (5) Zur Entrichtung der Einäscherungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der die Einäscherung beantragt.
 - (6) Inwieweit die Friedhofsgebühren von Einrichtungen der Sozialhilfe zu tragen sind, richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften."
13. Im § 19 Abs. 2 letzter Satz tritt an die Stelle der Zitierung "§ 17" die Zitierung "§ 16".
14. Im § 19 Abs. 3 treten an die Stelle der Zitierungen " (§ 16)" und "§ 16 Abs. 2" die Zitierungen " (§ 15)" und "§ 15 Abs. 2".
Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes